

Zeichensatzung des "ift-zertifiziert"-Zeichens



1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Zeichensatzung regelt die Form und Verwendung der Anwendungsform „ift-zertifiziert“ des **ift**-Zeichens , im folgenden „ift-zertifiziert“-Zeichen genannt
- 1.2 Das **ift**-Zeichen ist ein eingetragenes und geschütztes Warenzeichen (**ift Rosenheim**; Nr.: 300.57.954).

2 Das „ift-zertifiziert“-Zeichen

- 2.1 Das „ift-zertifiziert“-Zeichen ist eine Anwendungsform des **ift**-Zeichens und darf nur in der abgebildeten Form verwendet werden. Eine Abänderung ist untersagt.



Rahmenfarbe:
CMYK 0/0/0/30
RAL 7047 (Telegrau 4)

Schriftfarbe (ift) + zertifiziert-Balken:
CMYK 100/50/0/20
RAL 5019 (Capriblau)
oder 100% schwarz bei s/w

- 2.2 Das „ift-zertifiziert“-Zeichen kann verwendet werden, um die Konformität eines Produktes mit einem Zertifizierungsprogramm oder einer Nachweisstufe zu kennzeichnen. Grundlage sind Normen, insbesondere DIN-Normen und EN-Normen sowie Richtlinien oder andere technische Regelwerke. In den Zertifizierungsprogrammen sind auch Regelungen zur Eigen- und Fremdüberwachung getroffen.
- 2.3 Das „ift-zertifiziert“-Zeichen kann verwendet werden, um die Konformität eines Managementsystems mit der im Zertifikat aufgeführten Norm zu bestätigen.
- 2.4 Der Umfang der zu erbringenden Nachweise wird in Zertifizierungsprogrammen bzw. Normen festgelegt. Vor Erteilung der Berechtigung zur Zeichenführung müssen für das jeweilige Erzeugnis oder das jeweilige Managementsystem die entsprechenden Anforderungen erfüllt worden sein.
- 2.5 Die Berechtigung zur Zeichenverwendung wird i.d.R. durch ein Zertifikat erteilt. Vor Erhalt des Zertifikats muss ein Überwachungsvertrag mit dem **ift** abgeschlossen werden.



3 Berechtigung

- 3.1 Das Recht zur Verwendung des „ift-zertifiziert“-Zeichens steht jenen Unternehmen zu, denen hierfür eine schriftliche Berechtigung (ggf. durch Zertifikat) durch die Zertifizierungsstelle des **ift** erteilt wurde.
- 3.2 Wird die Berechtigung durch die Zertifizierungsstelle des **ift** zurückgezogen (z.B. Aussetzung oder Entzug des Zertifikates), so darf das „ift-zertifiziert“-Zeichen nicht mehr verwendet werden. Die Bedingungen für Aussetzung und Entzug sind im Überwachungsvertrag oder in den Allgemeinen Bedingungen geregelt.
- 3.3 Wird die Berechtigung von der Zertifizierungsstelle des **ift** für einen Teil der im Zusatz zum Zeichen aufgeführten Gegenstände zurückgezogen (z.B. Aussetzung oder Entzug des Zertifikates), so darf das „ift-zertifiziert“-Zeichen für diese Teile nicht mehr verwendet werden. Die Bedingungen für Aussetzung und Entzug sind im Überwachungsvertrag oder in den Allgemeinen Bedingungen geregelt.

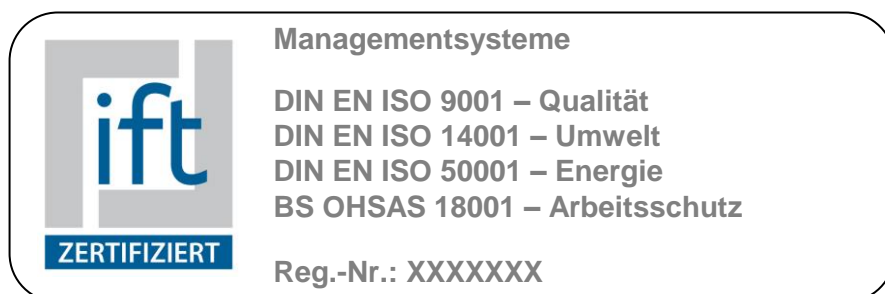
4 Richtlinien für die Verwendung des „ift-zertifiziert“-Zeichens

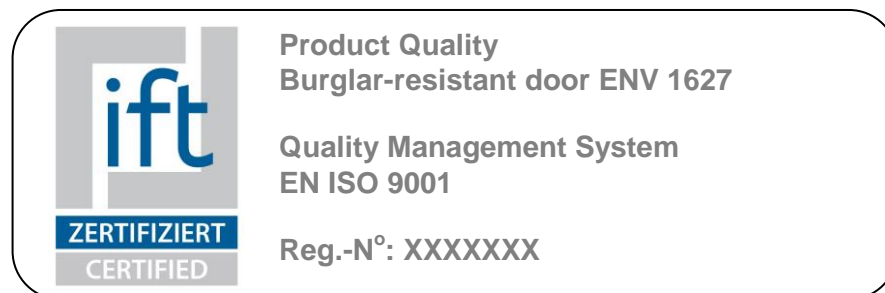
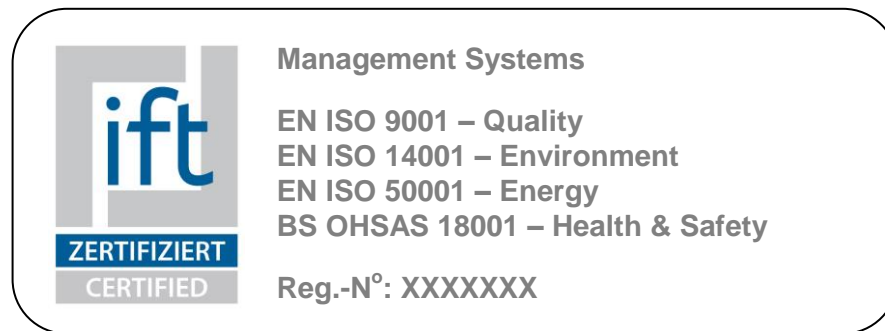
- 4.1 Nach erfolgreicher Managementsystem-Zertifizierung und Abschluss eines Überwachungsvertrages für das Management-System darf das „ift-zertifiziert“-Zeichen auf Werbematerial, Warenbegleitpapieren und Briefpapier verwendet werden, jedoch nicht auf einzelnen Produkten.
- 4.2 Nach erfolgreicher Produkt-Zertifizierung und Abschluss eines Überwachungsvertrages für das Produkt darf das „ift-zertifiziert“-Zeichen auf Werbematerial, Warenbegleitpapieren und Briefpapier verwendet werden und zusätzlich auf Produkten, die namentlich auf dem Zertifikat aufgeführt sind.
- 4.3 Sofern sowohl eine Produktzertifizierung nach Punkt 4.2 als auch eine Managementsystemzertifizierung nach Punkt 4.1 vorhanden ist, darf das kombinierte „ift-zertifiziert“-Zeichen (Produktqualität und Managementsystem) auf den Produkten verwendet werden, die namentlich auf dem Zertifikat für die Produktzertifizierung aufgeführt sind.
- 4.4 Sofern in Normen oder Richtlinien festgelegt, darf neben dem „ift-zertifiziert“-Zeichen auch ein Symbol des Überwachungsgegenstandes verwendet werden.
- 4.5 Das „ift-zertifiziert“-Zeichen darf nicht alleine verwendet werden. Folgende Angaben müssen zusätzlich gemacht werden (Es sollte der Zertifikatstext verwendet werden):

- siebenstellige Registrier-Nr. (**ift**-Kundennummer)
- bei Produktzertifikat:
 - das Wort „Produktqualität“
 - die Bezeichnung des zertifizierten Produktes (z.B. Lamellierte Holzfensterprofile)
 - die Bezeichnung der Grundlage (Norm) oder mit dem Zusatz „nach **ift**-Zertifizierungsprogramm“ oder Kurzbezeichnung des Zertifizierungsprogramms
- bei Zertifikaten für Managementsysteme (QM, UM, EnM, ASM):
 - das Wort „Qualitätsmanagementsystem“ oder/und „Umweltmanagementsystem“ oder/und „Energiemanagementsystem“ oder/und „Arbeitsschutzmanagementsystem“
 - die Bezeichnung der Norm (z. B. DIN EN ISO 9001)

Es muss die Zusammengehörigkeit der zusätzlichen Angaben mit dem „**ift**-zertifiziert“-Zeichen hergestellt werden (z. B. durch einen Rahmen).

- 4.6 Die Schriftart für die Registriernummer ist „Arial“. Die Position und Schriftgröße der Registriernummer sollte im Verhältnis dem angegebenen Beispiel entsprechen.
- 4.7 Die Schriftarten und -größen der zusätzlichen Angaben sollten dem entsprechenden Platzbedarf angepasst werden.
- 4.8 Im Folgenden sind Beispiele von Anwendungsformen für das „**ift**-zertifiziert“-Zeichen angegeben:





5 Einhaltung der Zeichensatzung

- 5.1 Die vorliegende Zeichensatzung wird vom Zeichennehmer mit Erteilung der Berechtigung anerkannt.
- 5.2 Die Verwendung des „ift-zertifiziert“-Zeichens kann bei Nichtbeachtung der Zeichensatzung oder gravierenden Beanstandungen untersagt werden.
- 5.3 Die Berechtigung zur Zeichenführung kann bei zwingenden fachlichen Gründen und bei nicht berechtigter Zeichenführung durch die Zertifizierungsstelle des **ift** widerrufen werden.



6 Verletzung der Rechte des ift

- 6.1 Vor Verwendung des „ift-zertifiziert“-Zeichens muss die Zertifizierungsstelle des **ift** über die Verwendungsart des Zeichens in Kenntnis gesetzt werden. Dies hat durch ein Musterexemplar zu erfolgen.
- 6.2 Dem Zeichen darf in der Öffentlichkeit kein Schaden zugefügt werden.
- 6.3 Bei nicht berechtigter Zeichenführung können vom **ift** Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die nicht genehmigte Erwähnung des „ift-zertifiziert“-Zeichens in der Werbung oder bei Veröffentlichungen.
- 6.4 Die Geltendmachung der Rechte aus einer Verletzung steht dem **ift** zu. Gerichtsstand ist der Sitz des **ift** Rosenheim.

7 Mängel an Erzeugnissen / Geltendmachung von Ansprüchen

- 7.1 Eine auf die Erteilung der Berechtigung zur Zeichenführung gestützte Haftung des **ift** für Mängel an gekennzeichneten Erzeugnissen besteht nicht. Der Zeichennehmer stellt das **ift** von allen Ansprüchen frei, die aus der Erteilung und Führung des „ift-zertifiziert“-Zeichens bzw. aus seiner Nichterteilung gegen das **ift** erhoben werden.
- 7.2 Der Zeichennehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen das **ift**, die sich auf die Erteilung, die Nichterteilung oder den Entzug der Berechtigung zur Zeichenführung stützen.

8 Gebühren

- 8.1 Für die Führung des „ift-zertifiziert“-Zeichens gilt die jeweils aktuelle Gebührenübersicht der Zertifizierungsstelle des **ift**.
- 8.2 Sonstige Dienstleistungen, die mit der Verwendung des „ift-zertifiziert“-Zeichens zusammenhängen, wie Probennahme, Betriebsstättenbesichtigung, Kontrolle von Prüfeinrichtungen, Erstellung von Gutachten etc. werden gesondert berechnet.